

A.

Schriftstücke, deren Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist, müssen in der Hauptverhandlung vom Gericht verlesen werden (§ 206 StPO). Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Durch die Verlesung erhalten alle Beteiligten gleichermaßen von den Beweistatsachen Kenntnis und die Möglichkeit, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 206 StPO bezieht sich jedoch nur auf echte Sachbeweise. Diese Bestimmung gibt daher keine gesetzliche Grundlage für die Verlesung von Schriftstücken, die den Inhalt einer Erklärung des Angeklagten, einer Zeugenvernehmung oder eines Sachverständigengutachtens wiedergeben. Derartige Dokumente dürfen nur unter den Voraussetzungen der §§ 207, 209 und 211 StPO verlesen werden.⁸⁴

B.

Alle anderen Sachbeweise werden vom Gericht in der Weise erhoben, daß sie in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen werden. Ist es wegen der Beschaffenheit des Sachbeweises nicht möglich, daß dies im Gerichtssaal geschieht, z. B. wenn die Besichtigung des Tatortes notwendig ist, dann muß das Gericht einen Lokaltermin durchführen. In jedem Falle muß das Gericht darauf achten, daß auch der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte gleichermaßen Gelegenheit erhalten, den betreffenden Sachbeweis zu besichtigen, damit die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gewahrt bleibt und die Parteien zu dem Beweis Stellung nehmen können.

7. Der Beweisantrag

Der Beweisantrag ist das ernsthafte Verlangen einer Prozeßpartei an das Gericht, über eine bestimmte Tatsache mit Hilfe eines bestimmten Beweismittels Beweis zu erheben. Das Recht der Prozeßparteien, Beweisanträge zu stellen, beruht auf dem Grundgedanken, daß die Erforschung der Wahrheit die aktive Mitwirkung sowohl des Staatsanwalts als auch des Angeklagten notwendig macht, wenn auch für den Angeklagten keine Rechtspflicht zur Mitwirkung an der Wahrheitserforschung besteht. Für den Angeklagten ist sein Antragsrecht aber ein wesentlicher Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung.

Der Beschuldigte hat bereits im Ermittlungsverfahren das Recht, beim Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan bestimmte Beweise-

en vgl. Schindler, a. a. O., S. 8; Urteil des OG vom 3. 8. 1956, NJ, 1956, S. 575 f.